

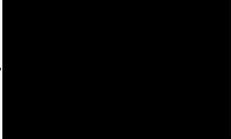
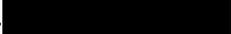
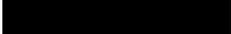
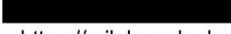


Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

**Nur per E-Mail!**



Bearb.:   
Gesch.Z.:   
Hausruf:   
Fax:   
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Christina.Kemnitz@mik.brandenburg.de](mailto:Christina.Kemnitz@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 7. Dezember 2021

**Auskunftersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) – Anfrage zum Vorhaben der Landesregierung „Behördenzentrum“ am BER**

Bezug: Ihr Schreiben (E-Mail) vom 29.11.2021

Sehr geehrte 

mit oben genannter E-Mail begehren Sie Auskunft zum Vorhaben der Landesregierung zur Errichtung eines sogenannten Behördenzentrums am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Im Detail möchten Sie wissen,

- seit wann das Behördenzentrum am BER in Planung ist (1),
- welche Kosten ungefähr dabei für das Land Brandenburg jährlich entstehen werden (2) und
- wie viele Stellenanteile sich mit der Planung des Behördenzentrums in dem Ministerium beschäftigen (3).

Im Hinblick auf Ihr Auskunftersuchen ergeht folgende Entscheidung:

I.

Ihrem Antrag wird im nachfolgend benannten Umfang entsprochen.

Rechtsgrundlage für die erteilte Auskunft bildet § 1 i.V.m. § 7 Absatz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) sowie § 6 Absatz 4 Var. 2 AIG.



Hinsichtlich Ihrer Fragen 1 und 2 wird Ihrem Antragsbegehren nicht vollumfänglich entsprochen. Gemäß § 6 Absatz 4 Var. 2 AIG kann der Antrag des Antragstellers abgelehnt werden, wenn er sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Zu Frage 1):

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Planungen der Landesregierung für das Vorhaben zur Errichtung eines Behördenzentrums am BER wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nummer 1558 der Landtagsabgeordneten Frau Andrea Johlige vom 16.09.2021 (LT-Drs.: 7/4220) verwiesen. Eine Sachlagenänderung ist zwischenzeitlich nicht eingetreten. Die Kleine Anfrage können Sie über folgenden Link einsehen:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab\\_4200/4220.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab_4200/4220.pdf)

Eine Kopie der Kleinen Anfrage Nummer 1558 ist meinem Schreiben als Anlage beigefügt.

Zu Frage 2):

Ungeachtet der Auslegungsbedürftigkeit dieser Frage wird sowohl hinsichtlich der jährlich entstehenden Kosten zulasten des Landeshaushalts während der Planungs- und Bauphase als auch derer nach Fertigstellung und Betriebsaufnahme auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 4, 5 und 9 der Kleinen Anfrage Nummer 1560 der Landtagsabgeordneten Frau Andrea Johlige vom 16.09.2021 (LT-Drs.:7/4222) verwiesen. Eine Sachlagenänderung ist zwischenzeitlich nicht eingetreten. Die Kleine Anfrage können Sie über folgenden Link einsehen:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab\\_4200/4222.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab_4200/4222.pdf)

Eine Kopie der Kleinen Anfrage Nummer 1560 ist meinem Schreiben als Anlage beigefügt.

Zu Frage 3):

Eine konkrete Benennung der Stellenanteile im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Das Vorhaben befindet sich nach wie vor in einem frühen Planungsstadium. Zur Klärung der grundlegenden Fragen befinden sich die betroffenen Referate (u.a. Haushalt, Ressortimmobilien und Ausländerrecht) in Abstimmung. Die Abstimmungen mit Dritten (Bundesbehörden, Gemeinde Schönefeld, Experten

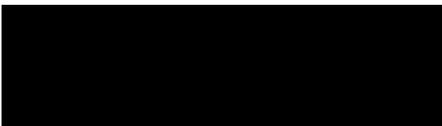
im Bauwesen) wird durch die Abteilungsleitung 2 und die Leitung der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg wahrgenommen.

Ihrem Begehren, die Auskunft auf elektronischem Weg zu erteilen, wurde gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 AIG entsprochen, da hierdurch kein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zu verzeichnen ist.

II.

Für die Auskunftserteilung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Der Verwaltungsaufwand für die hier vorzunehmende Sachverhaltsermittlung ist insgesamt als einfacher Fall im Sinne der Tarifstelle 1.1 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 02. April 2001 (GVBL. II S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBL. II S. 596), einzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hinweis: Dieses Dokument wurde am 7. Dezember 2021 durch Frau Christina Kemnitz elektronisch schlussgezeichnet.